

De

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Detmold, Lage und Oerlinghausen und der Gemeinde Augustdorf, Kreis Lippe, wird gemäß § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) die

Beschleunigte Zusammenlegung Senne-Teutoburger Wald

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91 ff. FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Gemeinde Augustdorf

Gemarkung Augustdorf

Flur	7	Flurstücke	121, 202, 204, 209,210
Flur	9	Flurstücke	1 - 9, 11, 25 - 28, 34, 36, 37, 39, 63, 117, 124, 127, 132, 150, 153, 156, 159, 160, 164, 165, 172, 173
Flur	12	Flurstücke	38, 39, 41, 64, 65 - 67, 70, 72, 74 - 76, 146, 190, 314, 346, 347, 436, 505, 507, 509, 513, 514, 570, 571, 610, 642, 657, 658
Flur	13	Flurstücke	2 - 6, 8 - 17, 19 - 21, 24 - 29, 31 - 36
Flur	14	Flurstücke	7 - 12, 14, 15, 18 - 24, 29, 32, 33, 36, 39, 44 - 55, 62 -68
Flur	15	Flurstücke	66, 68, 69, 138, 160, 177, 183
Flur	16	Flurstück	139
Flur	17	Flurstück	154

Flur	18	Flurstücke	63, 73 - 76
Flur	21	Flurstück	60

Stadt Detmold

Gemarkung Pivitsheide

Flur	4	Flurstücke	1, 3, 4, 10, 13, 14, 16 - 18, 20, 21, 55, 87, 159, 160, 168 - 174, 177 - 179, 191, 192, 207
------	---	------------	--

Stadt Lage

Gemarkung Hörste

Flur	7	Flurstücke	19 - 21, 24, 25, 29, 52 - 56, 88, 90, 98, 99, 103 - 105, 112
Flur	8	Flurstücke	1 - 12, 15, 18, 19, 21 - 24, 34, 36 - 38, 42, 43, 46, 54, 77 - 83, 85, 86, 94 - 98
Flur	10	Flurstücke	1, 2, 4
Flur	13	Flurstücke	1, 2, 9 - 11

Stadt Oerlinghausen

Gemarkung Helpup

Flur	5	Flurstücke	24 und 25
Flur	6	Flurstücke	1, 5, 6, 8 - 14, 16 - 21

Gemarkung Lippereihe

Flur	9	Flurstücke	27, 33, 34, 42 - 44, 46 - 48, 105, 115, 117, 121, 122, 127, 158, 170, 171, 180 - 183
Flur	10	Flurstücke	10, 12, 13, 15 - 18, 22 - 27, 29 - 33, 38, 40, 41, 49 - 53, 73, 74, 77, 79 - 83, 86, 88, 89
Flur	11	Flurstücke	6, 8 - 10, 15 - 17, 22 - 26, 34 - 36, 38 - 41

Gemarkung Oerlinghausen

Flur	7	Flurstücke	34 - 40, 51, 159, 162 - 165, 168, 230, 246
Flur	9	Flurstücke	11, 12, 23, 126, 127, 325 - 327

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 1522 ha.

3. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten vier Wochen lang während der normalen Dienstzeiten aus bei der

- a) Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold (Zimmer D 200)
- b) Gemeindeverwaltung Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf (Zimmer 11)
- c) Stadtverwaltung Lage, Lange Str. 17, 32791 Lage (Zimmer 204)
- d) Stadtverwaltung Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen (Zimmer 35)

Die Vierwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Senne-Teutoburger Wald**

mit dem Sitz in Detmold.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Warburg
Prozessionsweg 1
34414 Warburg**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach § 93 Abs 1 Satz 2 FlurbG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor.

Das Verfahren dient der Umsetzung geplanter und notwendiger Naturschutzmaßnahmen im Kerngebiet des „Naturschutzgroßprojektes Senne und Teutoburger Wald“.

Mit diesen Maßnahmen sollen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung auf Dauer gesichert werden.

Die zur Zielerreichung des Naturschutzprojektes benötigten Flächen privater Eigentümer sollen mit Hilfe der Bodenordnung in das Eigentum des Zweckverbandes Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald (Zweckverband) überführt werden.

Mit dem Bodenmanagement wurde die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, beauftragt.

Die Bereitstellung von Ersatz- und Austauschflächen im Bodenordnungsverfahren ermöglicht den Grundstückseigentümern die Beibehaltung ihrer bisherigen Bewirtschaftungsweise ohne Beeinträchtigungen, wie z.B. durch einzelne biotopeinrichtenden Maßnahmen und naturschutzgerechte Pflege und Bewirtschaftung der Flächen im Rahmen der Durchführung des Projektes.

Bestehende Landnutzungskonflikte sollen somit aufgelöst werden. Die Zusammenlegung dient mithin auch dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die mit diesem Beschluss vorgenommene Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Bodenordnungsverfahrens.

Die beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Städte Detmold, Lage und Oerlinghausen sowie die Gemeinde Augustdorf und der Kreis Lippe sind zu der Zusammenlegung gehört worden. Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung der Waldflächen in das Verfahren zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgesetz)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

- ed MW 8.1.09*
- 2.) Original zum Plan nehmen
 - 3.) Abschrift im Kreisblatt Lippe veröffentlichen
(entscheidender Teil d. Bescheids)
 - 4.) An die in Ziff. 3 gen. Stellen zur Auslage zusenden (S) *sch*
 - 5.) Zur Kenntnisnahme:
Herrn Ernst *Er*
Herrn Kröger u. m.d.B. um weitere Veranlassung *ed MW*
Herrn Runte
 - 6.) An die zu benachr. Behörden und Dienststellen absenden
 - 7.) Wvl. 20.01.2009

Im Auftrag



(Cramer)
Ltd.Reg.-Verm.Direktor

Klein
12.12.08